

**Ordnung
für das Studium und die Prüfung
zum Erwerb des akademischen Grades "Magistra Legum" oder "Magister Legum"
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Guten-
berg-Universität Mainz (LL.M.-Ordnung)**

Vom 25. März 2002

(erschieden im StAnz. Nr. 11, S. 758)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 sowie des § 80 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Dezember 2001 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Sie ist vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur durch Schreiben vom 12. März 2002 - Az. 1537 Tgb. Nr. 48/01 - genehmigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Zweck der Verleihung
des akademischen Grades
einer Magistra Legum und
eines Magister Legum (LL.M.)

1 Zur Pflege der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Verbreitung der Kenntnisse des deutschen Rechts im Ausland verleiht der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Ausländerinnen den akademischen Grad einer Magistra Legum und Ausländern den akademischen Grad eines Magister Legum (LL.M.)*. 2 Er kann den Grad auch Deutschen verleihen, die ein rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben.

*Die in dieser Ordnung aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit verwendeten generischen Maskulina (z.B. der Magisters, Studierende, der Betreuer, die Betreuer) umfassen auch Frauen, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

§ 2

Voraussetzungen und Inhalt
der Verleihung

(1) Die Verleihung des akademischen Grades einer Magistra Legum oder eines Magister Legum setzt voraus

1. ein ordnungsgemäßes, erfolgreiches Magisterstudium (§ 4),
2. eine ordnungsgemäße, erfolgreiche Magisterarbeit (§ 6) und
3. eine erfolgreich bestandene Disputation über die Magisterarbeit (§ 8).

(2) Mit der Verleihung wird bestätigt, dass der Magisterstudierende die Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht sowie dass er ein Rechtsgebiet anhand eines begrenzten Problems vertiefen und selbständig wissenschaftlich arbeiten kann.

§ 3 Zulassung zum Magisterstudium

(1) Die Zulassung zum Magisterstudium ist zum Sommer- oder zum Wintersemester eines jeden Jahres möglich.

Sie setzt voraus

1. den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums an einer ausländischen Hochschule,
2. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache.

(2) Die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 1 ist durch Zeugnisse nebst deutscher Übersetzung in jeweils beglaubigter Abschrift nachzuweisen. Bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit oder Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums mit einem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.

(3) Die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht deutsch ist, von der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung "Fremdsprachenzentrum" ("Lehrgebiet: Deutsch als Fremdsprache") der Johannes Gutenberg-Universität schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Zulassung ist schriftlich unter Beifügung der nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Nachweise bei dem Dekan des Fachbereichs zu beantragen.

(5) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. Kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (Absatz 2 Satz 2) nicht rechtzeitig eingeholt werden oder liegt sie nicht rechtzeitig vor, so kann der Dekan eine vorläufige Zulassung aussprechen.

§ 4 Magisterstudium

(1) Das Studium im Magisterstudiengang umfasst verpflichtende Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 bis 22 Semesterwochenstunden; es erstreckt sich über zwei aufeinanderfolgende Semester. Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer längeren Krankheit, kann der Dekan die Wiederholung eines Semesters gestatten oder den Magisterstudierenden nach dem ersten Semester vorübergehend beurlauben.

(2) Der Magisterstudierende hat im ersten Studiensemester an rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs von insgesamt mindestens zehn Semesterwochenstunden, im zweiten Studiensemester von insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden teilzunehmen. Höchstens 14 Semesterwochenstunden dürfen auf Lehrveranstaltungen desselben Rechtsgebiets (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) entfallen. Mindestens vier Semesterwochenstunden müssen Lehrveranstaltungen aus dem Kernbereich eines anderen Rechtsgebietes betreffen; das sind für das Zivilrecht Lehrveranstaltungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, für das Öffentliche Recht Lehrveranstaltungen zum Staatsrecht (Staatsorganisationsrecht, Grundrechte) und für das Strafrecht Lehrveranstaltungen zum Strafgesetzbuch.

(3) 1Am Ende eines jeden Studienseesters hat sich der Magisterstudierende in den von ihm zu besuchenden Lehrveranstaltungen (Absatz 1 und 2) jeweils einer Leistungskontrolle zu unterziehen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. 2Die Leistungskontrollen werden von den für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen durchgeführt; sie entscheiden, ob die Leistung in schriftlicher oder in mündlicher Form zu erbringen ist. 3Die Leistungen sind mit den in § 7 Abs. 2 aufgeführten Noten (Punkten) zu bewerten. 4Die jeweilige Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit "rite (ausreichend)" oder besser benotet worden ist. 5Diese Noten gehen nach Maßgabe des § 9 in die Gesamtnote ein.

(4) 1Über die bestandenen Leistungskontrollen stellen die Verantwortlichen der jeweiligen Lehrveranstaltung dem Magisterstudierenden unverzüglich eine Bescheinigung aus. 2Besteht der Magisterstudierende eine Leistungskontrolle nicht, so kann er diese einmalig unverzüglich wiederholen.

(5) Vor Aufnahme des Studiums und im Falle einer nicht bestandenen Leistungskontrolle soll der Magisterstudierende eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen.

§ 5

Zulassung zur Magisterarbeit

(1) 1Hat der Magisterstudierende sein erstes Studienseester erfolgreich mit den notwendigen Leistungskontrollen beendet (§ 4 Abs. 3), hat er bei dem Dekan die Zulassung zur Magisterarbeit bis zum Beginn der Vorlesungen seines zweiten Studienseesters zu beantragen. 2Die über die Leistungskontrollen ausgestellten Bescheinigungen (§ 4 Abs. 4 Satz 1) sind dem Antrag zum Nachweis des erfolgreichen ersten Studienseesters beizufügen. 3Außerdem hat der Magisterstudierende zu versichern, dass er nicht bereits eine vergleichbare Prüfungsleistung in Deutschland erfolglos abzulegen versucht hat und dass er sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden, welches eine solche Prüfungsleistung zum Gegenstand hat.

(2) Zur Magisterarbeit wird nicht zugelassen, wer die erforderlichen Leistungskontrollen (§ 4 Abs. 3) endgültig nicht bestanden hat oder wer die erforderliche Versicherung (Absatz 1 Satz 3) nicht abgibt .

§ 6

Magisterarbeit und Betreuer

(1) 1Nach der Zulassung zur Magisterarbeit (§ 5 Abs. 1), spätestens zum 15. Januar bzw. 15. Juni seines zweiten Studienseesters, wählt der Magisterstudierende in Absprache mit einem Betreuer das Thema seiner Magisterarbeit. 2Betreuungsberechtigt sind alle haupt-amtlichen und emeritierten Professoren, Honorarprofessoren, Professoren im Ruhestand sowie Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs. 3In begründeten Einzelfällen kann der Dekan im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern des Fachbereichs Lehrbeauftragten eine zeitlich befristete Betreuungsberechtigung erteilen. 4Kann der Magisterstudierende keinen Betreuer finden, so bestimmt der Dekan auf Antrag des Magisterstudierenden einen Betreuer mit dessen Einverständnis. 5Der Betreuer berät den Magisterstudierenden bei der Anfertigung der Magisterarbeit.

(2) 1Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. 2Sie soll 50 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(3) 1Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt vier Monate; sie beginnt mit der Absprache des Themas. 2Der Betreuer soll die Frist bis zu einem Monat verlängern, wenn der Magisterstudierende ihm einen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grund, insbesondere eine längere Erkrankung, nachweist. 3Der Betreuer teilt dem Dekan den Ablauf der Frist und gegebenenfalls deren Verlängerung schriftlich mit.

(4) 1Der Magisterstudierende kann das Thema der Magisterarbeit nur einmal und nur innerhalb eines Monats seit Absprache des Themas zurückgeben und mit einem Betreuungsberechtigten ein anderes Thema vereinbaren. 2In diesem Fall beginnt die Frist nach Absatz 3 mit der Absprache des anderen Themas von neuem.

(5) Die Magisterarbeit ist fristgerecht im Dekanat einzureichen oder fristgerecht bei der Post einzuliefern.

§ 7

Begutachtung und Wiederholung der Magisterarbeit

(1) 1Hat der Magisterstudierende seine Magisterarbeit fristgerecht (§ 6 Abs. 3) abgegeben, bestellt der Dekan zur Begutachtung der Magisterarbeit neben dem Betreuer einen Zweitgutachter aus dem Kreise der Betreuungsberechtigten; einer der beiden Gutachter muss Professor sein. 2Die Begutachtung soll wegen der Disputation (§ 8) und der persönlichen Aushändigung der Magisterurkunde (§ 10) innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. 3Zu diesem Zweck leitet der Betreuer sein Erstgutachten mit der Magisterarbeit unverzüglich dem Zweitgutachter zu. 4Dieser leitet sein Zweitgutachten mit der Magisterarbeit unverzüglich an den Betreuer zur Durchführung der Disputation (§ 8) zurück. 5Der Betreuer teilt dem Dekanat unverzüglich die zur Herstellung der Magisterurkunde notwendigen Angaben (§ 10 Abs. 1) mit.

(2) Die Magisterarbeit wird mit "summa cum laude" (ausgezeichnet; 16-18 Punkte), "magna cum laude" (sehr gut; 13-15 Punkte), "cum laude" (gut; 10-12 Punkte), "satis bene" (befriedigend; 7-9 Punkte), "rite" (ausreichend; 4-6 Punkte) oder "insufficienter" (ungenügend; 0-3 Punkte) bewertet.

(3) 1Bewerten der Betreuer und der Zweitgutachter die Magisterarbeit mit "rite" oder besser, so ist diese angenommen. 2Bewerten beide die Arbeit mit "insufficienter", so ist diese abgelehnt. 3Bewertet ein Gutachter die Magisterarbeit mit "rite" und der andere sie mit "insufficienter" oder weichen sonst beide Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab, so bestellt der Dekan einen Drittgutachter. 4Im ersten Fall entscheidet die Mehrheit der Gutachter, ob die Magisterarbeit angenommen oder abgelehnt ist; im zweiten Fall entscheidet der Drittgutachter über die Bewertung.

(4) Weichen bei der Annahme der Magisterarbeit die von dem Betreuer und dem Zweitgutachter vergebenen Punktzahlen um drei Punkte oder weniger voneinander ab, so ist durch Zusammenzählung der Punkte und deren Halbierung eine einheitliche Note zu bilden.

(5) Die Note der Magisterarbeit (Absätze 2 und 4) geht nach Maßgabe des § 9 in die Gesamtnote ein.

(6) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als abgelehnt.

(7) 1Der Dekan teilt die Ablehnung der Magisterarbeit dem Magisterstudierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit. 2Die abgelehnte Magisterarbeit verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

(8) 1Ist die Magisterarbeit abgelehnt worden, kann der Magisterstudierende in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit zu einem anderen Thema vorlegen. 2Das Thema hat der Magisterstudierende spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Ablehnung seiner ersten Magisterarbeit mit einem Betreuungsberechtigten abzusprechen. 3Für den Fall, dass der Magisterstudierende keinen Betreuer findet (§ 6 Abs. 1 Satz 4), kann der Dekan die Frist verlängern.

§ 8 Disputation (Prüfungsgespräch) über die Magisterarbeit

(1) 1Unverzüglich nach Annahme der Magisterarbeit (§ 7 Abs. 3) findet auf Einladung des Betreuers zwischen ihm und dem Magisterstudierenden eine Disputation über die Magisterarbeit statt. 2Sie soll mindestens 15 Minuten dauern und dem Magisterstudierenden ermöglichen, den Inhalt der Magisterarbeit mündlich darzulegen und zu verteidigen.

(2) 1Das Ergebnis der Disputation wird von dem Betreuer entweder als bestanden oder als nicht bestanden bewertet. 2Im Falle des Nichtbestehens kann der Magisterstudierende mit einem Betreuungsberechtigten eine weitere Magisterarbeit zu einem anderen Thema absprechen und in einem neuen Verfahren vorlegen; das gilt nicht, wenn bereits eine Magisterarbeit des Magisterstudierenden abgelehnt oder nicht fristgerecht abgegeben worden ist (§ 7 Abs. 3 und 6).

(3) 1Zur Disputation hat der Betreuer eine andere Person, die das erste juristische Staatsexamen abgelegt hat, hinzuzuziehen. 2Sie hat ein kurzes Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Disputation (Absatz 2) festhält. 3Das Protokoll ist von dem Betreuer und der anderen Person zu unterzeichnen.

(4) Bei der Disputation können Magisterstudierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer anwesend sein, sofern der Magisterstudierende nicht widerspricht, wenn er die Zulassung zur Magisterarbeit beantragt (§ 5 Abs. 1 Satz 1).

§ 9 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 aus der gewichteten Punktegesamtbewertung für die Leistungskontrollen (§ 4 Abs. 3) und mit gleichem Gewicht aus der Punktebewertung für die Magisterarbeit gebildet.

(2) 1Die gewichtete Punktegesamtbewertung für die Leistungskontrollen wird ermittelt durch Addition der mit der Semesterwochenstundenzahl der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichteten Punktebewertung (§ 7 Abs. 2) der einzelnen Leistungskontrollen. 2Die gewichtete Punktebewertung für die Magisterarbeit wird ermittelt durch Multiplikation der Punktebewertung (§ 7 Abs.2) der Magisterarbeit mit der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden gemäß Satz 1. 3Die Gesamtnote wird gebildet durch Addition der gewichteten Punktegesamtbewertung für die Leistungskontrollen mit der gewichteten

Punktebewertung für die Magisterarbeit und Division der sich ergebenden Summe durch die doppelte Gesamtzahl der Semesterwochenstunden gemäß Satz 1.

(3) Die Gesamtnote wird zur Ermittlung der Notenbezeichnung (Absatz 4) auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(4) Die Gesamtnote lautet auf

summa cum laude (ausgezeichnet)	bei einer Punktzahl von 14,00 bis 18,00,
magna cum laude (sehr gut)	bei einer Punktzahl von 11,50 bis 13,99,
cum laude (gut)	bei einer Punktzahl von 9,00 bis 11,49,
satis bene (befriedigend)	bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,99,
rite (ausreichend)	bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,49.

§ 10

Magisterurkunde und Verleihung des Magistergrades

(1) 1Die Magisterurkunde ist unter dem Datum der erfolgreich bestandenen Disputation (§ 8) mit Unterschrift des Dekans und Siegel auszustellen. 2Sie enthält das Thema der Magisterarbeit, den Namen des Betreuers und die lateinische Notenbezeichnung ohne die erzielte Punktzahl (§ 9 Abs. 4).

(2) 1Die Verleihung des Magistergrades geschieht durch Aushändigung der Magisterurkunde. 2Die Aushändigung soll persönlich an den Magisterstudierenden durch den Dekan im Beisein des Betreuers und des LL.M.-Beauftragten (§ 12) stattfinden und mit der Aushändigung der Magisterurkunden an weitere erfolgreiche Magisterstudierende verbunden werden.

(3) 1Mit der Aushändigung der Magisterurkunde ist der Magisterstudierende berechtigt, den akademischen Grad eines Magister Legum (LL.M.) zu führen. 2Weibliche Magisterstudierende können den akademischen Grad Magistra Legum führen.

(4) 1Auf Antrag des Magisterstudierenden stellt ihm der Fachbereich ein Diploma Supplement (DS) nach dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union, Europarat und Unesco aus. 2Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.hrk.de>; Stichwort "Diploma Supplement") verwendet.

§ 11

Akteneinsicht, Täuschung

(1) Der Magisterstudierende kann nach abgeschlossenem Verfahren Einsicht in seine Akten nehmen.

(2) 1Hat der Magisterstudierende beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen, bei der Erbringung der Leistungskontrollen oder der Erstellung der Magisterarbeit eine Täuschung begangen, so kann der Fachbereichsrat das Verfahren ganz oder teilweise für ungültig erklären. 2Vor einer solchen Entscheidung ist dem Magisterstudierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12
Beauftragte
für Magister Legum-Angelegenheiten

1Der Dekan kann aus dem Kreis der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Betreuungsberechtigten eine Person mit deren Einverständnis zum Beauftragten für Magister Legum-Angelegenheiten (LL.M.-Beauftragter) bestellen. 2Dieser ist mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 genannten Angelegenheiten anstelle des Dekans zuständig. 3Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. 4Die Bestellung und die Wiederbestellung bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsrates.

§ 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) 1Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Magisterordnung Rechtswissenschaft des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für ausländische Studenten vom 10. April 1987 (Staatsanzeiger, S. 457), geändert durch Ordnung vom 8. April 1992 (Staatsanzeiger, S. 459), unbeschadet des Absatzes 2, außer Kraft.

(3) Für Magisterstudierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits ihr Magisterstudium begonnen haben, gilt die Magisterordnung Rechtswissenschaft des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für ausländische Studenten vom 10. April 1987 (Staatsanzeiger, S. 457), geändert durch Ordnung vom 8. April 1992 (Staatsanzeiger, S. 459), fort.

Mainz, den 25. März 2002

Der Dekan
des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität
Univ.-Prof. Dr. Dr. Michael Bock